

# **Dr. Schulte-Beckhausen & Bühs**

## **Rechtsanwälte**

Dr. Schulte-Beckhausen & Bühs • Oxfordstrasse 2 • 53111 Bonn

**Dr. Otto Schulte-Beckhausen**  
Rechtsanwalt (bis 10.01.2017)

**Dr. Karl Schulte-Beckhausen**  
Rechtsanwalt (bis 30.06.2002)

**Jürgen Bühs**  
Rechtsanwalt  
zugleich vereidigter Buchprüfer

**Dr. Andreas Schulte-Beckhausen**  
Rechtsanwalt

**Stephanie Kneilmann**  
Rechtsanwältin

**Uwe Frosch**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Erbrecht  
Fachanwalt für Familienrecht  
)

**Christoph Seeliger**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Insolvenzrecht

Bonn, 19.05.2020

Aufgrund vieler Unwahrheiten, die gezielt über das laufende Insolvenzverfahren der Ritter GBR gestreut werden, möchten wir Sie hier zumindest über die wichtigsten Sachverhalte aufklären:

- 1) *Über zahlreiche Medien wird behauptet, dass die rumänischen Erntehelferinnen und Erntehelfer keine oder nur eine verschwindend geringe Bezahlung für ihre Leistungen erhalten würden.*

Alle Erntehelferinnen und Erntehelfer haben mit dem Auslauf ihrer Tätigkeiten bei der insolventen Ritter GBR, ihren Lohn gemäß ihres Vertrages erhalten. Alle Ansprüche wurden bis dato und werden auch künftig vom Insolvenzverwalter ausgezahlt.

Die Erntehelferinnen und Erntehelfer haben einen gültigen Arbeitsvertrag unterzeichnet. Dieser Arbeitsvertrag wurde von den ehemaligen Betreibern der Ritter GBR an die ersten Helferinnen und Helfer des Jahres ausgehändigt. Der Insolvenzverwalter hat diesen Vertrag auch für weitere Beschäftigungsverhältnisse so übernommen. Zuvor hat der Insolvenzverwalter diese Verträge überprüft und dabei festgestellt, dass diese dem Mustervertrag des Deutschen Bauernverbandes entsprechen. Demnach erhalten alle Helferinnen und Helfer mindestens den gesetzlichen Mindestlohn von 9,35 Euro/Stunde. Zudem haben die Helferinnen und Helfer durch den in der Branche üblichen und auch in diesem Vertrag festgelegten Akkord die Möglichkeit, diesen Mindestlohn deutlich zu überschreiten. Dies ist in der Praxis bei fast allen Beschäftigten auch der Fall. Üblich ist es zudem, dass die Helferinnen und Helfer eine wöchentliche geringe Abschlagszahlung erhalten und den dann noch ausstehenden Lohn am Ende Ihrer Tätigkeit komplett in Bar ausgezahlt bekommen. Das wird so von fast allen Helferinnen und Helfern gewünscht, da sie über einen längeren Zeitraum nicht so viel Bargeld mit sich führen möchten.

- 2) *Über zahlreiche Medien wird behauptet, die hygienischen Zustände in den Unterkünften seien nicht in Ordnung.*

Als der Insolvenzverwalter im Januar 2020 vom Gericht bei der Ritter GBR bestellt wurde, hat er sich wie üblich zunächst einen generellen Überblick verschafft. In den bestehenden Unterkünften für die Erntehelferinnen und Erntehelfer hat er dann einen fünfstelligen Euro-Betrag in die Sanierung der sanitären Anlagen investiert. Es wurden zudem Reinigungskräfte beauftragt, die Gebäude täglich zu reinigen und bei Bedarf Seifenspender aufzufüllen und Papierhandtücher nachzulegen. Es wurden mehr als 7.000 Schutzmasken bestellt, die regelmäßig an die Helferrinnen und Helfer verteilt wurden. Wurden die Unterkünfte in den vergangenen Jahren von mehr als 500 Helferrinnen und Helfer zur Erntezeit bewohnt, waren es in diesem Jahr nur 240.

Die in den Medien zitierten Beanstandungen der Behörden vom vergangenen Freitag bezogen sich auf fehlende von wem auch immer entfernten Seifenspender und auf fehlende Papiertücher an Waschbecken und nicht ordnungsgemäße Reinigung. Diese Mängel wurden noch am selben Tag beseitigt. Da die Reinigungskräfte an jenem Freitag aufgrund des Streiks ihre Arbeit noch nicht vollenden konnten, wurde auch dies noch zeitnah erledigt. Bei einer Nachkontrolle von Behördenvertretern am Samstag wurde dem Insolvenzverwalter keine weiteren Beanstandungen mitgeteilt.

- 3) *Über zahlreiche Medien wird behauptet, dass die Helferrinnen und Helfer nur mit minderwertigen Nahrungsmitteln versorgt wurden und werden.*

Der vom Gericht berufene Insolvenzverwalter hat nach Amtsantritt festgestellt, dass die Verantwortlichen der Ritter GBR ihren für die Erntehelferinnen und Erntehelfer verpflichteten Koch und sein Team seit längerem nicht bezahlt haben. Der Koch und sein Team waren deshalb nicht mehr bereit, für dieses Unternehmen zu arbeiten. Der Insolvenzverwalter hat daraufhin einen Caterer beauftragt, die Helferrinnen und Helfer dreimal täglich mit Nahrungsmitteln zu versorgen. Die Mahlzeiten wurden gemäß des Auftrages frisch zubereitet. Wünsche der Helferrinnen und Helfer wurden wenn möglich berücksichtigt. Dem Insolvenzverwalter liegen keinerlei Informationen vor, dass dieser Auftrag nicht ordnungsgemäß erfüllt wurde. Der Caterer selbst prüft nach eigenen Angaben rechtliche Schritte gegen Behauptungen, er hätte verdorbene Lebensmittel geliefert.

- 4) *Die ehemaligen Verantwortlichen der Ritter GBR werfen dem Insolvenzverwalter Misswirtschaft vor*

Im Januar 2020 stellte eine Krankenversicherung einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Ritter GBR. Ein solcher Fremdantrag ist zwar ungewöhnlich, da in der Regel der Schuldner bei Zahlungsfähigkeit einen solchen Antrag selber stellt, aber dieser Weg ist für einen Gläubiger möglich. Der vom Gericht bestellte Insolvenzverwalter war zu Beginn des Verfahrens gewillt, gemeinsam mit der Betreiberfamilie das Unternehmen weiter zu führen und wenn möglich eine Lösung zu erarbeiten, nach der der operative Betrieb mit seinen festangestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Dauer gesichert werden kann.

Der Insolvenzverwalter hat dann im Laufe der Zeit festgestellt, dass diese Zusammenarbeit leider nicht länger möglich ist und hat die Verantwortlichen Mitte Mai beurlaubt. In allen

fachlichen Dingen wird der Insolvenzverwalter von Landwirtschaftsexperten beraten. Da die ehemaligen Vertreter der Ritter GBR weiterhin nicht gewillt waren, die Bedingungen für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Insolvenzverfahrens zu akzeptieren, hat der Insolvenzverwalter dann verfügt, dass die ehemaligen Verantwortlichen der Ritter GBR das Betriebsgelände nicht mehr betreten dürfen. Es sei daraufhin gewiesen, dass die von der Ritter GBR bewirtschafteten Flächen weitestgehend kein Eigentum der Ritter GBR sind, sondern gepachtet wurden. Den Gläubigern wurde auf der Gläubigerversammlung Mitte Mai 2020 der aktuelle Stand des Verfahrens und die wirtschaftliche Situation des Unternehmens mündlich und ergänzend in einem Bericht auch schriftlich ausführlich dargestellt.

Dr. Andreas Schulte-Beckhausen,

Insolvenzverwalter über das Vermögen der Ritter GBR, Bornheim